

Satzung des Vereins „MINT-Region Main-Tauber e.V.“

Präambel

Mit der Gründung des Vereins MINT-Region Main-Tauber e.V. sollen Angebote zu MINT (**M**athematik, **I**nformatik, **N**aturwissenschaft, **T**echnik) - Themen entlang der gesamten Bildungskette Angebote zu MINT-Themen erfolgen.

Ein Schwerpunkt ist dabei,

- bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Begeisterung und Interesse für die MINT-Fächer zu wecken,
- diese zu motivieren, in ihrem jeweils persönlichen Bildungsgang mathematische, informatische, naturwissenschaftliche oder technische Schwerpunkte zu legen,
- Begabungen im MINT-Bereich zu fördern,
- dabei zu helfen, den MINT-Nachwuchs in den akademischen und nicht-akademischen Berufsfeldern zu sichern.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „MINT-Region Main-Tauber e.V.“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“

Sitz des Vereins ist Bad Mergentheim.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins MINT-Region Main-Tauber e.V. ist die Schaffung von Angeboten zu MINT-Themen (**M**athematik, **I**nformatik, **N**aturwissenschaft, **T**echnik) entlang der gesamten Bildungskette.

Ziel ist dabei, bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Begeisterung und Interesse für die MINT-Fächer zu wecken, diese zu motivieren, in ihrem jeweils persönlichen Bildungsgang mathematische, informatische, naturwissenschaftliche oder technische Schwerpunkte zu legen, Begabungen im MINT-Bereich zu fördern, und dabei zu helfen, den MINT-Nachwuchs in den akademischen und nicht-akademischen Berufsfeldern zu sichern.

Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb einer Jugendtechnischule Taubertal, die Organisation und Durchführung von MINT-

Kursen und MINT-Projekten an Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen der Region, die Schaffung von Weiterbildungsangeboten für Lehrkräfte und ErzieherInnen sowie die Vernetzung der MINT-Aktivitäten des Vereins mit den Aktivitäten sonstiger MINT-Partner der Region.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO) sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO).

Der Verein ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Erreichung des Vereinszwecks dienlich sind oder den Verein zu fördern geeignet erscheinen, insbesondere sich unmittelbar und mittelbar an anderen Vereinen oder Unternehmen zu beteiligen, die ebenfalls ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel zur Verwirklichung der Zwecke des Vereins

Der Verein finanziert sich durch Spenden, Zuwendungen Dritter, Entgelte für schulische Dienstleistungen, Mitgliedsbeiträge, Fördermittel von Stiftungen und öffentliche Fördermittel.

Die Finanzierung von Projekten, die dem Vereinszweck dienen, erfolgt im Wesentlichen über Zuwendungen.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

Natürliche Personen, die den Verein durch jährliche Mitgliedsbeiträge unterstützen, sind Fördermitglieder. Fördermitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen; ihnen steht kein Stimmrecht zu.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austrittserklärung, Insolvenz des Mitglieds bzw. der Mitgliedsorganisation, Tod oder Ausschluss des Mitglieds aus wichtigem Grund.

Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

Mit dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber. Die Mitglieder erhalten insbesondere keinen Anteil am Vermögen des Vereins.

Die Mitglieder des Vereins haften für Verbindlichkeiten desselben nicht persönlich. Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Ausschluss der Mitglieder

Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen, oder
- wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Ausschlusserklärung ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen zwei Wochen nach Zugang der Ausschlusserklärung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen

oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst nach Ablauf von drei Monaten nach Zugang des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den möglichen Ausschluss enthalten muss, beschlossen werden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Umfang und Höhe sowie Fälligkeitszeitpunkt der Beiträge regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

§ 9 Organe und Einrichtungen

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus 3 gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern

- der/dem ersten Vorsitzenden
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der/dem Schatzmeisterin/Schatzmeister

Daneben können bis zu 3 weitere Personen in den erweiterten Vorstand berufen werden.

Der Vorstand kann durch Vereinsmitglieder bzw. deren vertretungsberechtigte Organe oder auch durch Dritte besetzt werden. Eine persönliche Mitgliedschaft ist dabei nicht notwendig.

Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich.

Der Vorstand kann die operative Geschäftsführung auf angestellte oder freiberuflich tätige Personen delegieren („die Geschäftsstelle“); diese müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/ deren Abwesenheit die seines/ihres Vertreters.

§ 11 Beirat

Der Vorstand ist berechtigt, zur Vorbereitung oder Erledigung bestimmter Aufgaben unterstützende Gremien, wie z. B. Arbeitsgruppen oder Kommissionen, zu bilden („der Beirat“). Die Mitgliederversammlung ist über die Bildung eines solchen Gremiums zu informieren. Der Beirat hat nur beratende Funktion.

Die Berufung erfolgt auf Vorschlag eines Vorstandsmitgliedes durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei dem Antrag auf Berufung soll das zu bearbeitende Thema und die personelle Besetzung des Beirats benannt werden. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- b) mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres.
- c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands, wenn der Vorstand unter die Zahl von drei Vorstandsmitgliedern fällt.
- d) wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der nach Buchst. b) zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine (schriftliche) Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

§ 13 Form der Berufung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.

Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.

Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 14 Beschlussfähigkeit

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.

Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 6) zu enthalten.

Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 15 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter geleitet, der von den Mitgliedern zu wählen ist. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands,
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins,
- d) Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern und die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
- e) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses.

§ 16 Beschlussfassung

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen (anwesenden) Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Verhinderung eines Mitglieds kann ein anderes Mitglied mit der Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigt werden.

§ 17 Niederschriften

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.

Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 18 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden, ordentlichen Mitglieder.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen und zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins ist der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorstandssprecher Liquidator, es sei denn, die Mitglieder Versammlung bestellt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen zweckgebunden für Bildung im Bereich Naturwissenschaft und Technik an eine gemeinnützige Körperschaft, die die Mitgliederversammlung festlegt.

§ 19 Schlussbestimmungen

Verstoßen Bestimmungen dieser Satzung gegen zwingende gesetzliche Vorschriften, so gelten an ihrer Stelle die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen bleiben weiterhin gültig.

Beschlossen am

Stand: 09.11.2022